

15.11

Gemeindeaufsicht
Genehmigung der Zonenplanänderung Gulmmatt
Gemeinde Baar

Die Baudirektion,

gestützt auf §§ 3 Abs. 3 und 42 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) des Kantons Zug vom 26. November 1998 (BGS 721.11) und § 7 Bst. c der Delegationsverordnung vom 23. November 1999,

beschliesst:

1. Die vom Gemeinderat Baar am 2. November 2011 im einfachen Verfahren gemäss § 40 PBG beschlossene Zonenplanänderung Gulmmatt wird genehmigt.
2. Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen. Nach Ablauf der Beschwerdefrist tritt die Zonenplanänderung Gulmmatt in Kraft, sofern sie nicht angefochten wird.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Baar, Postfach, 6341 Baar (Beilage: 4 Expl. Zonenplanänderung Gulmmatt)
 - GIS-Fachstelle
 - Landwirtschaftsamt (Beilage: 1 Expl. Zonenplanänderung Gulmmatt)
 - ✓ Amt für Raumplanung, Abteilung Ortsplanung und Baugesuche (Beilage: 2 Expl. Zonenplanänderung Gulmmatt)

Baudirektion



Heinz Tännler
Regierungsrat

A. Als Grundlage für die Ortsplanungsrevision 2005 wurde der bisher handgezeichnete Zonenplan auf der Basis der amtlichen Vermessung (AV 93) digitalisiert. Dabei wurde die Zonengrenze zwischen Landwirtschaftszone und Industrie- und Gewerbezone (heute Arbeitszone AC) aus planerischer Sicht auf die Grundstücksgrenze zwischen dem Grundstück Nr. 2236 und dem Grundstück Nr. 2237 (Risi-Areal) gelegt. Damit wurde mit der Ortsplanungsrevision 2005 der mit der Ortsplanung 1991 in die Industrie- und Gewerbezone umgezonte Streifen von 1750 m² des Grundstücks Nr. 2236 wieder der Landwirtschaftszone zugewiesen.

Als Teilrevision des Zonenplanes 2005 sollen nun diese 1750 m² des Grundstücks Nr. 2236 von der Landwirtschaftszone der Arbeitszone AC zugewiesen werden. Es handelt sich in Bezug auf die gesamte Arbeitszone in der Gemeinde Baar um eine minimale Erhöhung des Nutzungsmasses von 0.25%.

B. Die Zonenplanänderung Gulmmatt wurde vom Amt für Raumplanung am 5. Juli 2011 vorgeprüft und am 22. und 29. Juli 2011 im Amtsblatt publiziert. Während der öffentlichen Auflage vom 22. Juli bis und mit 22. August 2011 ging gegen die Zonenplanänderung Gulmmatt eine Einwendung ein, welche mit Schreiben vom 19. September 2011 zurückgezogen wurde. Am 2. November 2011 wurde die Zonenplanänderung Gulmmatt vom Gemeinderat Baar im einfachen Verfahren beschlossen. Der Beschluss wurde am 11. und 18. November 2011 im Amtsblatt publiziert und vom 11. bis und mit 30. November 2011 öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist sind keine Beschwerden an den Regierungsrat eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 3. November 2011 reichte der Gemeinderat Baar die Zonenplanänderung Gulmmatt an den Regierungsrat zur Genehmigung ein. Nach § 7 der Delegationsverordnung vom 23. November 1999 ist die Baudirektion für die Genehmigung von gemeindlichen Bauvorschriften, Zonen- und Bebauungsplänen zuständig, sofern im gemeindlichen Verfahren keine Einwendungen erfolgten, oder Einwendungen gütlich beigelegt werden konnten, oder die Baudirektion nicht vorsieht, die Genehmigung nur unter Auflagen und Bedingungen zu erteilen. Im vorliegenden Fall sind die Kriterien für eine Delegation der Genehmigungsbefugnis vom Regierungsrat an die Baudirektion gegeben. Der Genehmigung der Zonenplanänderung Gulmmatt steht nichts entgegen.